



Protokollauszug

1. Sitzung vom 9. Januar 2017

13/2017 16.01

Gemeindeordnung

Totalrevision 2017, Vernehmlassung bei den Ortsparteien

1. Ausgangslage

Die aktuell gültige Gemeindeordnung der Stadt Schlieren (GO) datiert vom 28. September 1997 und wurde am 17. Mai 2009 und am 22. September 2013 einer Teilrevision unterzogen.

Den ersten Ausschlag für die Inangriffnahme einer Revision gab das Bedürfnis, die Finanzkompetenzen der städtischen Organe neu zu regeln. Während § 38 Abs. 2 die Finanzkompetenzen ausserhalb des Budgets festlegt, fehlt eine explizite Regelung der Kompetenzen für die Ausgabenbewilligung innerhalb des Budgets. Bereits im Jahr 2011 empfahl das Gemeindeamt, die Ausgabenbewilligungskompetenzen im Rahmen einer Totalrevision der GO neu zu regeln. Diese Änderung würde an sich nicht zwingend eine Totalrevision bedingen. Da es jedoch sinnvoll ist, den ganzen Erlass neu zu strukturieren und eine erhebliche Zahl von Bestimmungen zu ändern, erscheint eine Totalrevision der nun bald 20 Jahre alten GO als angezeigt.

2. Neues Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich wird zusammen mit der dazu gehörenden Verordnung am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Auch das Gesetz über die politischen Rechte wird in diesem Zusammenhang auf dasselbe Datum hin einige Änderungen erfahren. Die neue Gesetzgebung löst bei den Gemeinden in einigen Punkten Handlungsbedarf aus und bietet auch bisher nicht oder nicht im gleichen Mass vorhandene Handlungsmöglichkeiten. Diesbezüglich ist zu unterscheiden zwischen Neuerungen,

- die unmittelbar per 1. Januar 2018 anwendbar sind, ohne dass konkrete rechtliche Umsetzungsschritte erfolgen müssen,
- die per 1. Januar 2019 anzuwenden sind,
- die bis zum 1. Januar 2022 einen weiteren Handlungsbedarf auslösen, weil das kommunale Recht an die neuen Vorgaben angepasst werden muss,
- welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen.

Das neue Gemeindegesetz erweitert den organisatorischen Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der Festlegung der Aufgaben der Behörden, der Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbstständigen Erledigung sowie der Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstands.

3. Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden

Gestützt auf das neue Gemeindegesetz hat das Gemeindeamt erstmals eine Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden ausgearbeitet und den betroffenen Gemeinden und Städten zwecks Vernehmlassung zugestellt. Am 30. August 2016 fand eine Informations- und Diskussionsveranstal-

tung des Gemeindeamts statt, an welcher Vertretungen diverser Parlamentsgemeinden teilgenommen haben. Der dabei eingebrachte Input ist teilweise in die definitive Fassung der Mustergemeindeordnung, welche im November 2016 veröffentlicht worden ist, eingeflossen. Aus der Mustergemeindeordnung ist ersichtlich, welche Gestaltungsoptionen den Parlamentsgemeinden zustehen.

4. Eckdaten der Totalrevision

Die Revisionsvorlage umfasst gegenüber den heutigen Bestimmungen hauptsächlich die folgenden Änderungen:

- Verschlankung des Erlasses, indem die gesamte Behörden- und Verwaltungsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in separaten Behördenerlassen geregelt wird;
- Vereinheitlichung der Struktur des Erlasses in Anlehnung an die vorgängig erwähnte Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden;
- Minimierung der Verweise auf übergeordnetes Recht;
- Ergänzung mit einem Artikel zur Nachhaltigkeit, gemäss welchem sich die Stadt einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet;
- Differenzierung zwischen Ausgaben innerhalb und ausserhalb Budget bei den Finanzkompetenzen der Behörden und Anpassung der Kompetenzlimiten an den seit der letzten Teilrevision (1991) gestiegenen Gesamtaufwand und die Bevölkerungszunahme;
- Ernennung des Betriebsbeamten durch den Stadtrat anstelle Volkswahl und Einführung der Möglichkeit der stillen Wahl bei Erneuerungswahlen;
- Anpassung der notwendigen Stimmenzahl für Referenden und Initiativen an die gestiegene Zahl der Stimmberechtigten.

5. Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes

Der Revisionsentwurf wurde im September 2016 dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 9. Dezember 2016 hat das Gemeindeamt diverse Empfehlungen abgegeben und Änderungen vorgegeben, welche zu einer punktuellen Anpassung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung geführt haben.

6. Vernehmlassung bei den Ortsparteien

Um dem Gemeindeparlament und den Stimmberechtigten eine möglichst breit abgestützte Vorlage zu unterbreiten, wird den Schlieremer Ortsparteien die Gelegenheit eingeräumt, sich bereits vor dem parlamentarischen Verfahren zum Revisionsentwurf vernehmen zu lassen. Die Parteipräsidentinnen und Präsidenten werden eingeladen, die Vernehmlassung bis zum 24. März 2017 einzureichen. Am 6. März 2017 findet ein Feierabendgespräch statt, in welchem der Stadtrat auf Fragen seitens der Parteien/Fraktionen eingehen wird.

7. Terminplan

Die wichtigsten Termine des Revisionsverfahrens präsentieren sich im Idealfall wie folgt:

09. Januar 2017	Verabschiedung der Revisionsvorlage zuhanden Vernehmlassung bei den Ortsparteien durch den Stadtrat
06. März 2017	ausserordentliches Feierabendgespräch – Fragenbeantwortung
24. März 2017	Ablauf der Vernehmlassungsfrist
03. April 2017	Beratung der eingegangenen Rückmeldungen durch den Stadtrat und ggf. Anpassung Revisionsentwurf
18. April 2017	Stadtratsbeschluss - Antrag an das Gemeindeparlament

03. Juli 2017	Beschluss Gemeindeparlament zuhanden Urnenabstimmung
24. September 2017	Urnenabstimmung
Ende Oktober 2017	Einreichung GO an Gemeindeamt zwecks Genehmigung durch Regierungsrat (nach Rechtskrafterwahrung Abstimmungsergebnis)
Dezember 2017	Genehmigung der neuen GO durch Regierungsrat
18. Dezember 2017	Beschluss Stadtrat betreffend Inkrafttreten GO
01. Januar 2018	Inkrafttreten neue Gemeindeordnung.

Würde das Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung erst später erfolgen, hätte dies zur Folge, dass bei den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden im Frühjahr 2018 noch keine stillen Wahlen durchgeführt werden könnten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Schlieremer Ortsparteien werden eingeladen, sich bis zum 24. März 2017 zur Revisionsvorlage betreffend Gemeindeordnung vernehmen zu lassen.
2. Mitteilung an
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Schlieremer Ortsparteien, unter Beilage des Revisionsentwurfs und der Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Arno Graf
Stadtschreiberin-Stv.